

## Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651a des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Die nachfolgenden Informationen gelten für die Buchung von Pauschalreisen, die beim jeweiligen Angebot mit „P“ gekennzeichnet sind.

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302. Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Das Erholungswerk Post Postbank Telekom e.V. trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise. Zudem verfügt das Erholungswerk Post Postbank Telekom e.V. über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.

### Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – in einigen Mitgliedstaaten – des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. Das **Erholungswerk Post Postbank Telekom e.V.** hat eine Insolvenzabsicherung mit **TourVERS** abgeschlossen. Die Reisenden können **TourVERS Touristik-Versicherungs-Service GmbH, Borsteler Chaussee 51, 22453 Hamburg, service@tourvers.de** kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz des **Erholungswerk Post Postbank Telekom e.V.** verweigert werden. Ab 01.01.2022 können sich ggf. die Versicherungsdaten ändern. Sollte dies der Fall sein, werden die Kunden rechtzeitig darüber informiert.

Webseite, auf welcher die Gesamtausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu finden ist: [www.gesetze-im-internet.de/bgb](http://www.gesetze-im-internet.de/bgb)

## Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei der Vermittlung verbundener Reiseleistungen

Die nachfolgenden Informationen gelten, soweit das Erholungswerk Anbieter verbundener Reiseleistungen ist. Dies ist der Fall, wenn zu Unterkunftsangeboten – beim jeweiligen Angebot mit „U“ bezeichnet – vom Erholungswerk bei der Buchung oder innerhalb von 24 Stunden nach der Buchung weitere Reiseleistungen wie z.B. eine Beförderung mit Bus, Bahn oder Flugzeug oder Ausflüge oder sonstige touristische Angebote vermittelt werden. Die Informationen gelten nicht, wenn die weitere Reiseleistung erst vor Ort nach dem Einchecken in die Unterkunft vermittelt wird oder wenn der Wert der vermittelten Leistungen weniger als 25 % des Gesamtpreises des Unterkunftsangebots beträgt.

Bei Buchung zusätzlicher Reiseleistungen für Ihre Reise über das Erholungswerk Post Postbank Telekom e.V.

- im Anschluss an die Auswahl und Zahlung einer Reiseleistung bei einem Besuch oder Kontakt beim / mit dem Erholungswerk Post Postbank Telekom e.V.,
- anlässlich verschiedener Besuche beim Erholungswerk Post Postbank Telekom e.V. oder anlässlich verschiedener Kontaktaufnahmen mit diesem

können Sie die nach der Richtlinie (EU) 2015/2302 für Pauschalreisen geltenden Rechte nicht in Anspruch nehmen.

Daher ist das Erholungswerk Post Postbank Telekom e.V. nicht für die ordnungsgemäße Erbringung solcher zusätzlichen Reiseleistungen verantwortlich. Bei Problemen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Leistungserbringer.

Bei Buchung zusätzlicher Reiseleistungen

- bei demselben Besuch des Erholungswerk Post Postbank Telekom e.V. oder bei demselben Kontakt mit diesem oder
  - anlässlich verschiedener Besuche beim Erholungswerk Post Postbank Telekom e.V. oder anlässlich verschiedener Kontaktaufnahmen mit diesem innerhalb von 24 Stunden nach Bestätigung Ihrer Buchung durch das Erholungswerk Post Postbank Telekom e.V.
- werden diese Reiseleistungen jedoch Teil verbundener Reiseleistungen. In diesem Fall verfügt das Erholungswerk Post Postbank Telekom e.V. über die nach dem EU-Recht vorgeschriebene Absicherung für die Erstattung Ihrer Zahlungen an Erholungswerk Post Postbank Telekom e.V. für Dienstleistungen, die aufgrund der Insolvenz des Erholungswerk Post Postbank Telekom e.V. nicht erbracht wurden. Beachten Sie bitte, dass dies im Fall einer Insolvenz des betreffenden Leistungserbringers keine Erstattung bewirkt.

Das **Erholungswerk Post Postbank Telekom e.V.** hat eine Insolvenzabsicherung mit **TourVERS** abgeschlossen. Die Reisenden können **TourVERS Touristik-Versicherungs-Service GmbH, Borsteler Chaussee 51, 22453 Hamburg, service@tourvers.de** kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz des **Erholungswerk Post Postbank Telekom e.V.** verweigert werden. Ab 01.01.2022 können sich ggf. die Versicherungsdaten ändern. Sollte dies der Fall sein, werden die Kunden rechtzeitig darüber informiert.

Hinweis: Diese Insolvenzabsicherung gilt nicht für Verträge mit anderen Parteien als dem **Erholungswerk Post Postbank Telekom e.V.**, die trotz der Insolvenz des **Erholungswerk Post Postbank Telekom e.V.** erfüllt werden können.

Webseite, auf der die Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form zu finden ist: [www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de](http://www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de)